

BEKANNTMACHUNG

III. Änderungssatzung vom 28.04.2026 zur Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Eintrittsgeldern (Benutzungsgebühren) für das Freibad vom 19.02.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW, S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW, S. 155), hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Westerkappeln über die Festsetzung und Erhebung von Eintrittsgeldern (Benutzungsgebühren) für das Freibad vom 19.02.2007 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

1	Einzelkarten		
1.1	Erwachsene		5,00 Euro
1.2	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		2,00 Euro
		(ab der Saison 2027	2,50 Euro)
1.3	Familienkarte		
1.3.1	Familienkarte – groß - Familien (2 Erw.) einschl. eigene Kinder* oder ein Elternteil einschl. eigene Kinder* und ein weiterer Erwachsener		12,00 Euro
1.3.2	Familienkarte – klein - 1 Elternteil und eigene Kinder*		7,00 Euro
1.4	Frühschwimmen (an Frühschwimmtagen zwischen 6.30 und 8.00 Uhr)		
1.4.1	Erwachsene		4,00 Euro
1.4.2	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		1,50 Euro
1.5	Spätschwimmen (Eintritt ab eine Stunde vor Ende der Badezeit)		
1.5.1	Erwachsene		4,00 Euro
1.5.2	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		1,50 Euro
2.	Zehnerkarten		
2.1	Erwachsene		45,00 Euro
2.2	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		18,00 Euro
		(ab der Saison 2027	20,00 Euro)

3. Saisonkarten		
3.1	Erwachsene	100,00 Euro
3.2	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40,00 Euro
3.3	Familien – groß – Familien** (2 Erw.) einschl. eigene Kinder* oder ein Elternteil** einschl. eigene Kinder* und ein weiterer Erwachsener	130,00 Euro
	<i>**Zur Klarstellung redaktionell ergänzt.</i>	
3.4	Familien – klein - 1 Elternteil einschl. eigene Kinder*	90,00 Euro

* vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

§ 5

Schulen, Sportvereine

1. Geschlossene Schulklassen von Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Westerkappeln und des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln haben in Begleitung erforderlicher Aufsichtspersonen freien Eintritt.

(...)

3. Gegen Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann dem Förderkreis Bullerteich sowie Wassersportabteilungen organisierter Sportvereine das Freibad nach Ende der regulären Freibadöffnungszeit überlassen werden. Eine Nutzungsgebühr wird im Einzelfall festgelegt.

§ 6

Gültigkeit der Eintrittskarten

(...)

2. Zehnerkarten berechtigen zum Eintritt bei 10 Besuchen. Zehnerkarten sind übertragbar. Nicht genutzte Zehnerkarten verlieren mit Saisonschluss ihre Gültigkeit.

(...)

4. Besucher ohne gültigen Eintrittsausweis haben ein erhöhtes Eintrittsgeld von 30,00 Euro zu entrichten.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

1. Verlorene und nicht benutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt bzw. erstattet. Muss das Bad vorzeitig geräumt werden, wird die Gebühr ebenfalls nicht erstattet.

(...)

3. Personen, die des Bades oder der übrigen Anlagen verwiesen werden, und denen die Benutzung der Einrichtungen untersagt wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

Artikel II

Diese III. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Westerkappeln über die Festsetzung und Erhebung von Eintrittsgeldern (Benutzungsgebühren) für das Freibad vom 19.02.2007 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Westerkappeln, den 29.04.2026

Gemeinde Westerkappeln
Der Bürgermeister
Niklas Schulte